

Abgabe, wenn das rabattierte Arzneimittel nicht lieferbar ist

Frage:

Wie genau ist bei Bedruckung eines Rezeptes mit einer Sonder-PZN wegen Nichtabgabe eines Rabattarzneimittels, zum Beispiel aufgrund einer Nichtlieferbarkeit, vorzugehen? Reicht die Sonder-PZN oder muss eine Begründung mit Datum und Unterschrift auf dem Rezept notiert werden?

Antwort:

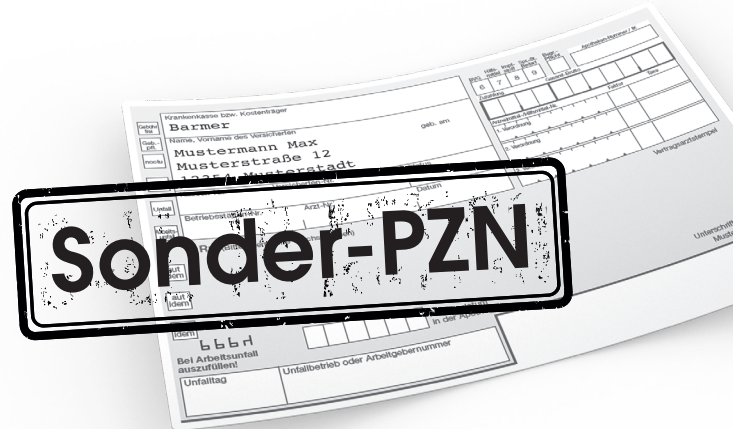
Bei Nichtabgabe eines Rabattarzneimittels muss auf dem Rezept dokumentiert werden, aus welchem Grund die Rabattverträge missachtet wurden. Hierfür wird grundsätzlich die Sonder-PZN beziehungsweise das Sonderkennzeichen 02567024 mit einem entsprechenden Faktor aufgedruckt. In welchen Fällen eine zusätzliche Begründung auf das Rezept muss, ist allerdings von Fall zu Fall unterschiedlich.

Eine Begründungspflicht, zusätzlich zur Angabe der Sonder-PZN über die Nichtabgabe eines Rabattarzneimittels, besteht laut Rahmenvertrag nur für die Akutversorgung, den Notdienst und bei der Anwendung pharmazeutischer Bedenken.

§ 4 Abs. 3 Rahmenvertrag

„Ist ein rabattbegünstigtes Arzneimittel in der Apotheke nicht verfügbar und macht ein dringender Fall die unverzügliche Abgabe eines Arzneimittels erforderlich (Akutversorgung, Notdienst), hat die Apotheke dies auf der Verschreibung zu vermerken, das vereinbarte Sonderkennzeichen aufzutragen und ein Arzneimittel nach den Vorgaben des Absatzes 4 abzugeben.“

Eine Nichtverfügbarkeit muss also laut Rahmenvertrag nicht ausdrücklich zusätzlich zur Sonder-PZN auf dem Verordnungsblatt begründet werden. Jedoch muss die Apotheke, durch Vorlage einer Erklärung des pharmazeutischen Unternehmers oder des Großhändlers über die Nichtlieferbarkeit des Arzneimittels durch den pharmazeutischen Unternehmer, einen Nachweis führen. Ein kurzer Vermerk wie beispielsweise „Nicht lieferbar!“ hat allerdings bei späteren Retaxationen schon so manche Recherche vereinfacht. Kann kein Rabattarzneimittel abgegeben werden, dann dürfen laut § 4 Abs. 4 Rahmenvertrag alternativ entweder das namentlich verordnete Arzneimittel, eines der drei preisgünstigsten Arzneimittel oder



gegebenenfalls ein preisgünstiger Import gemäß § 5 Rahmenvertrag (15/15-Import) abgegeben werden. Falls das namentlich verordnete Arzneimittel allerdings bereits zu den drei preisgünstigsten gehört, darf kein teureres Arzneimittel abgegeben werden (Preisanker beachten!).

Fallbeispiele für Nichtabgabe einer Rabattarznei im Überblick (Auswahl):

Fall	Sonder-PZN	Faktor	Zusätzliche stichpunktartige Begründung erforderlich mit Datum und Unterschrift
Rabattarzneimittel nicht lieferbar	02567024	2	-
Rabattarzneimittel und 15/15-Importe nicht lieferbar	02567024	4	-
Akutversorgung/Notdienst	02567024	5	✓
Pharmazeutische Bedenken	02567024	6	✓

Hinweis:

Seit 01. Juni 2016 besteht gemäß § 3 Rahmenvertrag keine Retax-Gefahr mehr, wenn entweder die Sonder-PZN oder die zusätzliche handschriftliche Begründung auf dem Rezept fehlt. Fehlen allerdings beide Angaben, kann die Apotheke gegebenenfalls nachträglich einen objektivierbaren Nachweis erbringen.

*Sämtliche Inhalte wurden von DAP erstellt. Sowohl ZENTIVA als auch DAP übernehmen keine Haftung für den Inhalt und dessen sachliche Richtigkeit sowie daraus resultierende Schäden ungeachtet ihrer Rechtsgründe.

Stand: September 2018